

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MIRA Consulting GmbH (nachfolgend MIRA) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Auftraggeber). Sie gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von MIRA, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MIRA gelten auch dann, wenn MIRA in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos liefert oder leistet.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von MIRA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein Vertrag mit dem Auftraggeber kommt erst zustande, wenn MIRA die Bestellung des Auftraggebers schriftlich durch eine Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung und Leistung annimmt. Die Annahmefrist für MIRA beträgt 2 Wochen ab Zugang der Bestellung.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen MIRA und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kauf- oder Dienstleistungsvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von MIRA vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, so dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind nur die Projektleiter von MIRA berechtigt, hiervon im Rahmen des mit dem Auftraggeber vereinbarten Projektes abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- (4) Angaben von MIRA zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Funktionalitäten der Software, technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Softwarekomponenten durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen und auf Wunsch des Auftraggebers ausgeführt werden, werden von MIRA zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von MIRA zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von MIRA (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der

- Eingang bei MIRA. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - (5) Mehrkosten, die MIRA durch Annahmeverzug des Auftraggebers, wie bspw. bei Softwareinstallationen durch im Auftraggeberbereich liegende technische Verzögerungen entstehen (Ausfallkosten, Kapitalzins) werden dem Auftraggeber zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt.
 - (6) MIRA ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
 - (7) Factoring: MIRA ist berechtigt, Ansprüche aus Geschäftsverbindungen abzutreten. Wenn ein Abtretungsvermerk auf der Rechnung enthalten ist, sind sämtliche Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH zu leisten gem. § 11.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Balingen, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.
- (2) Von MIRA in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) MIRA kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen MIRA gegenüber nicht nachkommt.
- (4) MIRA haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die MIRA nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse MIRA die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der MIRA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- (5) MIRA ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der MIRA erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (6) Gerät MIRA mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von MIRA auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Balingen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet MIRA die Installation von Software bzw. Anwendungsentwicklungen, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von MIRA.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MIRA noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Die Sendung wird vom MIRA nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (5) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern MIRA auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - MIRA dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation dreißig Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z B. die gelieferte Software in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 15 Werktage vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines MIRA angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Schutzrechte

- (1) Nutzungsrechte für Drittsoftware, die zum Lieferumfang des Auftrages gehören und von MIRA für den Auftraggeber beschafft wurden, stehen dem Auftraggeber im Rahmen der vom Auftraggeber mit dem Hersteller vereinbarten Rechte zu.
- (2) In dem Fall, dass der Vertragsgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, trägt MIRA Sorge dafür, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten das erforderliche Nutzungsrecht verschafft werden kann. Gelingt MIRA dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von MIRA gelieferte Produkte anderer Hersteller wird MIRA nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen MIRA bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 6 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 7 Urheberrechtlich geschützte Unterlagen

- (1) Urheberrechte werden von MIRA nicht an den Auftraggeber übertragen.
- (2) Kostenvoranschläge, Entwürfe, Dokumentationen, Abbildungen, Berechnungen und andere von MIRA erstellte Unterlagen bleiben, sofern es nicht zur Auftragserteilung kommt, Eigentum von MIRA und dürfen ohne Zustimmung von MIRA weder genutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Haftungsbeschränkung

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss des Ersatzes für den entgangenen Gewinn sowie auf das Zweifache der Auftragssumme begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (3) Soweit dem Auftraggeber nach diesem § 8 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsvorschriften gemäß § 9. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (4) Beratungen und Empfehlungen, insbesondere die Fertigung von Projektentwürfen und Softwarekonzepten sowie die Betreuung von Netzwerken, Servern und der nicht-hardwarebezogenen Infrastruktur, stellen nur Nebenverpflichtungen von MIRA dar. Für sie gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (5) Soweit die Haftung von MIRA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von MIRA.
- (6) Jegliche Haftung für Drittware, zu denen auch fremde Lizenzen und Softwareentwicklungstools zählen, die im Rahmen des Auftrages von MIRA verwendet und/oder an den Auftraggeber geliefert werden, ist ausgeschlossen.

§ 9 Mängel- und Gewährleistungsansprüche

- (1) Offensichtliche Fehler, versteckte Mängel bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Funktionen usw. können nur innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung der Software bzw. dem in dem Realisierungskonzept vereinbarten Testzeitraum, später zutage tretende Fehler nur innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung gerügt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
- (2) Jede Mängelrüge muß schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel erfolgen. Ungeachtet etwaiger Mängel hat der Auftraggeber die Leistung anzunehmen und sachgemäß zu nutzen.
- (3) MIRA ist in jedem Fall Gelegenheit zu geben, die beanstandete Software zu überprüfen, wenn Mängelrügen erhoben werden.
- (4) Bei berechtigten Mängelrügen leistet MIRA Nachbesserung der beanstandeten Software. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern MIRA eine vom Auftraggeber schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen fruchtlos verstreichen lässt.
- (5) Ändert der Auftraggeber die mitgelieferten Softwaredefinitionen in den Anwendungen erlischt ab dem Zeitpunkt dieser Änderung jede Mängel- und Gewährleistungsverpflichtung von MIRA.
- (6) Jegliche Mängel- und Gewährleistungsansprüche für Drittware, die im Rahmen des Auftrages von MIRA an den Auftraggeber geliefert wird, sind ausgeschlossen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) MIRA behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Leistungen und Software vor, bis sämtliche Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich der aus späteren Verträgen erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von MIRA.
- (2) Befindet sich der Auftraggeber MIRA gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird, kann MIRA die Herausgabe verlangen. In der Zurücknahme der Software sowie in deren Pfändung auf Antrag von MIRA liegt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen, ein Vertragsrücktritt nur dann vor, wenn dieser von MIRA ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
- (3) Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.
- (4) Für Warenlieferungen gilt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen, die MIRA gegen den Auftraggeber zustehen, das Eigentum von MIRA. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Auftraggebers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund (auch gegen Dritte) entstehen, tritt der Auftraggeber bereits jetzt an MIRA sicherungshalber ab.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird immer für MIRA vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die MIRA nicht gehören, so erwirbt MIRA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

Ist die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, überträgt der Auftraggeber MIRA anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. MIRA nimmt die Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Auftraggeber für MIRA verwahren.

§ 11 Factoring für Document Delivery-Leistungen

MIRA ist berechtigt, die Ansprüche aus Geschäftsverbindungen abzutreten.

Wenn ein Abtretungsvermerk auf der Rechnung enthalten ist, sind sämtliche Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Hauptstraße 131 - 137, 65760 Eschborn, zu leisten. MIRA hat an die VR FACTOREM GmbH die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche in dem Geschäftsbereich Document Delivery abgetreten und den Vorbehaltseigentum in diesem Bereich auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

Zur Erfüllung dieses Factoring-Vertrages (Abtretung der Forderungen und Übergabe des Debitorenmanagements) werden folgende Daten an das Finanzdienstleistungsinstitut VR FACTOREM weiterleitet:

- •Namen und Anschrift der MIRA-Debitoren
- •Daten der Forderungen gegenüber den MIRA-Debitoren (insbesondere Bruttobetrag und Fälligkeitsdatum)
- •ggf. Namen von Ansprechpartnern und Kontaktdaten der MIRA-Debitoren (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in deren Hause zur Abstimmung der Debitorenbuchhaltung

Die VR FACTOREM wird die Firmendaten der Debitoren an Auskunftsteien und Warenkreditversicherer weitergeben sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeitung, Druckdienstleister etc.).

Die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der „Aufklärung Datenschutz“ der VR FACTOREM GmbH, die Sie online unter <https://www.vr-smart->

finanz.de/mam/internet/storage/ds/aufklaerung_datenschutz_vrf.pdf einsehen und herunterladen können.

Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen MIRA und dem Auftraggeber nach Wahl von MIRA Balingen oder der Sitz des Auftraggebers. Für Rechtstreitigkeiten im Rahmen des Factoring der VR FACTOREM GmbH ist nach Wahl der VR FACTOREM GmbH der Gerichtsstand der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen MIRA und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (4) Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass MIRA Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b und lit. f DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.